

## Effizienzberatung in Unternehmen voranbringen

Umsetzung von Energieaudits in großen Unternehmen nach Art 8 EED

### STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF VOM 01. DEZEMBER 2014

„Entwurf eines Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“

Das FÖS begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfs, mit der Einführung von Energieaudits (nach DIN EN 16247) die Energieeffizienz in großen Unternehmen zu verbessern und damit zum übergeordneten Ziel der Europäischen Union zur Steigerung der Energieeffizienz um 20% bis 2020 beizutragen.

Die Anforderungen der Richtlinie nach Artikel 8 Absatz 4 sollten aus Sicht des FÖS allerdings nicht wie im vorliegenden Entwurf nur als Mindestmaß umgesetzt werden. **Für eine wirksame Überwindung der bestehenden Barrieren für Effizienzfortschritte in Unternehmen ist ein ambitionierterer Ansatz wünschenswert.** Dieser sollte einen größeren Kreis von Unternehmen ansprechen und höhere Anforderungen an diejenigen Unternehmen stellen, die von Vergünstigungen bei den Energiepreisen profitieren.

Dies würde auch dazu beitragen, weitere Effizienzpotenziale zu realisieren und so die **geplanten Energieeinsparungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) zu ergänzen.** Denn die im NAPE geplanten Maßnahmen (ca. 460 PJ bis 2020) bringen weniger als ein Drittel der Energieeinsparungen, die zum Erreichen der Klimaschutzziele bis 2020 notwendig sind (1.500 PJ). Auch vor diesem Hintergrund ist die geplante Maßnahme zur Umsetzung von Energieaudits in Unternehmen ein geeigneter Anknüpfungspunkt, um den NAPE zu ergänzen und so die Weichen für eine ambitionierte, zielkompatible Effizienzpolitik bis 2020 zu stellen.

Im Einzelnen empfehlen wir folgende Änderungen:

1. **Auch energieintensive, mittelgroße Unternehmen berücksichtigen**
2. **Qualität der Energieaudits und Qualifikation der Auditoren sicherstellen**
3. **Energiemanagementsysteme statt Energieaudits mit Umsetzung der wirtschaftlichen Maßnahmen als Gegenleistung für Energiepreisvergünstigungen**

### 1 Auch energieintensive, mittelgroße Unternehmen berücksichtigen

Artikel 8 Absatz 4 der Europäische Richtlinie (Richtlinie 2012/27/EU) verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Unternehmen, die kein KMU sind,<sup>1</sup> Gegenstand eines Energieaudits sind.

**Wie viele Unternehmen genau aufgrund dieser Vorgabe Energieaudits einführen müssen,** lässt sich nach Aussage der Bundesregierung nicht genau abschätzen. Die Hilfskalkulation im Gesetzentwurf, die zu einem Ergebnis von rund 50.000 Unternehmen kommt, scheint die tatsächliche Zahl noch zu überschätzen. Beispielsweise wurden diejenigen Unternehmen, die im Rahmen des Spitzenausgleichs und der Besonderen Ausgleichsregelung bereits Energieaudits umsetzen, nicht herausgerechnet. Auch die Annahme zur Zahl der aktuell umgesetzten Umwelt- und Energiemanagementsysteme ist zu niedrig.<sup>2</sup> Doch selbst 50.000 Un-

<sup>1</sup> KMU Definition: < 250 Beschäftigte sowie entweder ≤ 50 Mio. EUR Umsatzerlös oder ≤ 43 Mio. EUR Bilanzsumme; „abhängige KMU“ sollen aber ausdrücklich von der Regelung erfasst werden.

<sup>2</sup> Es wird von 3.000 DIN EN ISO 50001 Energiemanagementsystemen ausgegangen. Der Normenausschuss gibt aber bereits für Mai 2014 eine Zahl von 3441, die sich wg. der Anforderungen im Rahmen des Spitzenausgleichs vermutlich in der zweiten Jahreshälfte 2014 noch weiter erhöht hat, vgl. URL [http://www.nagus.din.de/sixcms\\_upload/media/2612/2014-05-30%20Chart%20ISO%2050001%20Germany.pdf](http://www.nagus.din.de/sixcms_upload/media/2612/2014-05-30%20Chart%20ISO%2050001%20Germany.pdf)

ternehmen entsprechen gerade einmal 1,3% der Gesamtzahl an Unternehmen in Deutschland.<sup>3</sup> Dies zeigt, dass die im Entwurf vorgesehene Regelung noch einen geringen Mehrwert für die Verbesserung der Energieeffizienz hat, der ausbaufähig wäre.

Die Bundesregierung sollte die **Umsetzung von Energieaudits auch in weiteren Unternehmen** bewirken. Die Steigerung der Energieeffizienz hat eine solch zentrale Bedeutung für ambitionierten Klimaschutz und das Gelingen der Energiewende, dass **kostengünstige Einsparpotenziale möglichst flächendeckend ermittelt** werden sollten. Vor diesem Hintergrund sind die durchschnittlichen Kosten von rund 4.000 EUR pro Energieaudit alle vier Jahre auch für mittlere Unternehmen zumutbar, die zwischen 10 und 50 Mio. EUR Umsatzerlös pro Jahr haben. Das BAFA bietet KMU finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Energieaudits an, was die Wirtschaftlichkeit weiter verbessert.

Wir schlagen daher vor, die Vorgabe für **regelmäßige Energieaudits auch auf mittlere Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch auszuweiten**. Die Energie-Einsparpotenziale in Unternehmen hängen weniger mit der Klassifizierung nach Größe (Beschäftigte/Umsatz/Bilanzsumme), als vielmehr mit dem Energieverbrauch zusammen. Aus diesem Grund wäre die Einbeziehung von energieintensiven, mittleren Unternehmen höchst verdienstvoll für die Erschließung von Effizienzpotenzialen. Beispielsweise könnten mittlere Unternehmen mit einer hohen Energiekostenintensität (z.B. >5% Energiekostenanteil an den Gesamtkosten) in die Regelung aufgenommen werden, was nach Abschätzung des FÖS zu einer Erhöhung der Fallzahl um rund 10.000 Unternehmen führen würde.

## 2 Qualität der Energieaudits und Qualifikation der Auditoren sicherstellen

Der Gesetzentwurf definiert die **Norm DIN EN 16247-1** als Qualitätsstandard für die Umsetzung eines Energieaudits (mit Anerkennung von EMAS und DIN EN ISO 50001 als Alternativen). Diese ist nach Auffassung des FÖS geeignet, um die Anforderungen der Europäischen Richtlinie zu erfüllen. Zudem schafft die klare Definition Rechtssicherheit, und sollte nicht durch Ausnahmen oder die Anerkennung „alternativer Systeme“ verwässert werden.

**Unzureichend ist bisher allerdings die Qualitätssicherung bei der formalen Zulassung des Auditors.** Energieaudits sollen nach § 8b auch unternehmensinterne Personen durchführen können, gleichzeitig aber „in unabhängiger Weise“. Insgesamt sind die Formulierungen zur Neutralität nicht eindeutig und schaffen eine große Rechtsunsicherheit bei der Frage, welche Personen mit welcher Qualifikation und welcher Rolle im Unternehmen zugelassen sind. Um eine ausreichende Expertise und Unabhängigkeit sicherzustellen, sollten auch **unternehmensinterne Personen nur dann als Auditoren zugelassen werden, wenn sie in der Energieauditorenliste des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingetragen sind (siehe § 7).**

## 3 Energiemanagementsysteme statt Energieaudits mit Umsetzung der wirtschaftlichen Maßnahmen als Gegenleistung für Energiepreisvergünstigungen

Für Unternehmen mit größeren Energieverbräuchen ist statt eines Energieaudits auch die Einführung eines vollwertigen Energie- oder Umweltmanagementsystems (EnMS nach DIN EN ISO 50001 bzw. EMAS) sinnvoll. Damit werden nicht nur einmalig Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen ermittelt („Momentaufnahme“), sondern kontinuierliche Verbesserungen erreicht und zudem auch die Energiebeschaffung - statt nur der Energieverbrauch - einbezogen. Der administrative und der finanzielle Aufwand für ein EnMS und ein EMAS richten sich stark nach der Unternehmensgröße und dem Umfang des Energieverbrauchs, so dass Aufwand und Nutzen in einem Verhältnis stehen. Zudem können, anders als bei Energieaudits, auch große Unternehmen finanzielle Unterstützung für die Erstzertifizierung und die notwendige Technik beim BAFA beantragen.

**Insbesondere für Unternehmen, die von einer oder mehreren Vergünstigungen bei den Energiepreisen profitieren** (z.B. Ausnahmen von der Energie- und Stromsteuer oder der EEG-Umlage<sup>4</sup>), sollten statt Energie-

<sup>3</sup> Das Statistische Bundesamt gibt rund 3,75 Mio. Unternehmen in 2011 an.

audits **flächendeckend Energie- oder Umweltmanagementsysteme** umgesetzt werden. Die Ausnahmeregelungen verbilligen die Kosten des Energie- und Stromverbrauchs und können damit die wirtschaftlichen Anreize verzerren und Investitionen in Energieeffizienz verhindern.

**Bisher muss aber nur ein Bruchteil der privilegierten Unternehmen vollwertige Energiemanagementsysteme nachweisen:** Vom Spitzenausgleich bei der Stromsteuer beispielsweise profitieren rund 22.300 Unternehmen<sup>5</sup>, im vorliegenden Gesetzentwurf wird aber eine Zahl von nur 4.200 Unternehmen genannt, die ein zertifiziertes EnMS oder EMAS haben. Für die übrigen Unternehmen werden meist „alternative Systeme“ wie Energieaudits oder sogar noch geringere Standards verlangt.<sup>6</sup> Demnach besteht großes Potenzial und dringender Handlungsbedarf für höhere Anforderungen, damit insbesondere die großen Effizienzpotenziale dieser vergleichsweise energieintensiven Unternehmen nicht ungenutzt bleiben.

Die Einführung von zertifizierten Energiemanagementsystemen und Energieaudits beinhaltet zwar die Identifizierung von unternehmensindividuellen Einsparpotenzialen, verlangt jedoch nicht deren Umsetzung. Um zu gewährleisten, dass die vorgeschlagenen **wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen** von den begünstigten Unternehmen tatsächlich ergriffen werden, sollte eine entsprechende **Überprüfung ihrer verbindlichen Umsetzung ebenfalls zur Voraussetzung für den Erhalt von weitreichenden Energiepreisvergünstigungen** (nach EEG, EnergieStG und StromStG) gemacht werden. Auch die EU-Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG und die Umweltbeihilfeleitlinien (2014/C 200/01) verpflichten zu konkreten Gegenleistungen, wenn Ermäßigungen gewährt werden.

## Kontakt

Swantje Küchler

Leiterin Energiepolitik

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)

Schwedenstraße 15a D-13357 Berlin

Fon +49-30-76 23 991-50 Fax -59

[swantje.kuechler@foes.de](mailto:swantje.kuechler@foes.de)

---

<sup>4</sup> Eine Übersicht über die verschiedenen Ausnahmeregelungen bietet FÖS 2013: „Ausnahmeregelungen für die Industrie bei Energie- und Strompreisen“, URL <http://www.foes.de/pdf/2013-09-Industrieausnahmen-2005-2014.pdf>

<sup>5</sup> Vgl. 24. Subventionsbericht der Bundesregierung

<sup>6</sup> Geringere Anforderungen durch Energieaudits oder „alternative Systeme“ gelten beim Spitzenausgleich für KMU (§ 55 EnergieStG / § 10 StromStG) und bei der Besonderen Ausgleichsregelung für einen jährlichen Stromverbrauch bis 5 GWh (§ 63ff EEG 2014). Eine Erhebung der DAkkS zeigt allerdings, dass sich beim Spitzenausgleich viele Unternehmen statt „alternativer Maßnahmen“ für ein EnMS nach ISO 50001 entschieden haben, siehe Lieback 2014, URL [http://www.dena.de/fileadmin/user\\_upload/Veranstaltungen/2014/5.12\\_Energieaudit\\_Berlin/1\\_Lieback\\_Gutcert\\_Dena\\_Workshop\\_Energieaudit.pdf](http://www.dena.de/fileadmin/user_upload/Veranstaltungen/2014/5.12_Energieaudit_Berlin/1_Lieback_Gutcert_Dena_Workshop_Energieaudit.pdf)